

Betriebsprüfung – Es kann jeden treffen

Die Finanzämter drehen die Daumenschrauben bei der Betriebsprüfung an. Jetzt dürfen sie auch die Computer überprüfen - und bitten nachträglich zur Kasse.

Rein statistisch gesehen passiert es alle 34 Sekunden: Dann steht der Betriebsprüfer vom Finanzamt vor der Tür, meist angemeldet - manchmal auch ganz ohne Ankündigung. Eine Schocksituation für viele Unternehmer, selbst für diejenigen, die penibel auf eine genaue Buchführung achten. „Man kann davon ausgehen, dass heute rund 99 Prozent aller Kassenbücher fehlerhaft oder nicht nach den GOB - den Buchführungsvorschriften - geführt sind“, betont Gerhard Kühnel, Geschäftsführer der Verbandsberatung GBS Gastgewerbe Beratungs Service GmbH, Düsseldorf. Damit kann es nahezu jeden Gastronomen oder Hotelier treffen, zumal die Prüfer inzwischen mit harten Bandagen vorgehen. Wittern sie irgendeine Unregelmäßigkeit, wird der Unternehmer zur Kasse gebeten. Besonders stark im Visier haben die Finanzbeamten dabei Branchen, in denen viel Bargeld bewegt wird. Gaststätten, Eisdielen, Imbissbetriebe und die Großhändler sind dabei an sich schon besonders verdächtig - aus Sicht der Finanzämter. Sie wittern inzwischen nahezu überall Steuerhinterziehungen und schrecken daher vor den ausgeklügeltesten Methoden nicht zurück.

Bestes Beispiel dafür ist das Gebaren der Finanzämter an Rhein und Ruhr. Die rheinischen Behörden haben im vergangenen Jahr ein Projekt gestartet, mit dem sie nunmehr mit anonymen Testkäufen Gastwirte und Imbissbetreiber überführen wollen. Anonym kaufen sie dabei in den Betrieben ein, werten die Ergebnisse aus und vergleichen diese ein bis zwei Jahre später (!) bei der Betriebsprüfung. Sogar Waagen wurden den Beamten für diese bislang einzigartige Aktion genehmigt. Aufzeigen wollen die Prüfer damit, dass zum Beispiel ein Betrieb mit bestimmten Portionen mehr Umsatz gemacht hat und dafür nachträglich zahlen soll.

Der Druck der Finanzämter auf die Betriebe kommt nicht von ungefähr, denn der Staat braucht dringend Geld. Und dieses will Hans Eichel durch verstärkte und härtere Betriebsprüfungen einsammeln. In der Tat greifen die Betriebsprüfer härter als in der Vergangenheit durch, das bestätigt auch Unternehmensberater Kühnel: „Seit vier bis fünf Jahren sind die Betriebsprüfungen nicht mehr darauf ausgelegt, zu prüfen, ob die Bücher stimmen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Finanzbehörden schon automatisch unterstellen, dass der Betriebsinhaber Geld unterschlagen hat.“ Eine Entwicklung mit fatalen Folgen, denn die Zahl der Fälle mit heftigen Steuernachzahlungen häufen sich in der Branche. Im Durchschnitt werden gastgewerbliche Betriebe inzwischen alle drei Jahre vom Betriebsprüfer heimgesucht. „Das bedeutet für den Unternehmer, dass er täglich darauf vorbereitet sein muss, dem Prüfer die Unterlagen vorzulegen“, so Kühnel.

Unangemeldeter Besuch

„Aber Prüfer dürfen doch nur nach Voranmeldung kommen?“, wird jetzt der eine oder andere Leser einwenden. Im Prinzip ja, doch unangemeldete Prüfungen gehören inzwischen ebenfalls zum Alltag und sind zudem auch legitim. Das bringt viele Gastwirte und Hoteliers in Verlegenheit, weil sie oftmals nicht in der Lage sind, den verlangten täglichen Kassenzettel vorzulegen. Selbst einige Branchen-EDV-Programme sind auf diese Entwicklung (noch nicht) eingestellt.

Doch in den Akten wollen die Prüfer schon lange nicht mehr blättern. Sie setzen auf die noch effektivere elektronische Prüfung: Seit 2002 dürfen sie schließlich die gespeicherten Daten auf den Computern des Betriebes kontrollieren und dabei sogar die betriebsinternen EDV-Programme in Anspruch nehmen. Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Anlagen werden dabei unter die Lupe genommen - das ist völlig legitim. Besonders tückisch ist der elektronische Zugriff auch deshalb, weil die Finanzbeamten dadurch die Maschen für Steuerhinterzieher immer enger ziehen und dabei auch Betriebsinhaber mitreißen, die ahnungslos sind. Mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsrechnungen wird die Buchführung gerade von kleinen und mittleren Unternehmen gnadenlos durchleuchtet. Fällt die Buchführung aus dem üblichen Raster der Zeitreihenvergleiche für die Branche, dann werden die Prüfer misstrauisch. „Sobald ein Prüfer eine Buchführung verwirft, ist er laut Gesetz verpflichtet, die betrieblichen Umsätze an der Obergrenze des Machbaren zu schätzen“, warnt Kühnel.

Tückisch wird die Situation für den Unternehmer dadurch, dass die Prüfer interne Branchenwerte oder Betriebsvergleiche gar nicht erst zu Rate ziehen, sondern sie nach den individuellen Werten des Betriebes kalkulieren. „Für den Unternehmer wird es dann schwer, denn er muss selbst nachweisen, dass er zum Beispiel im Frühjahr vor drei Jahren eine Sonderaktion mit niedrigeren Preisen durchgeführt hat“, erläutert Bernd Luxenburger, Geschäftsführer von Luxenburger und Partner. Denn Belege muss der Unternehmer insgesamt zehn Jahre aufbewahren - das gilt auch für die elektronischen Daten. „Doch welcher Gastronom weiß das - und wer hebt schon die alten Getränke- und Speisekarten auf?“ Er rät daher, vor allem Preisaktionen zu protokollieren und die Belege aufzubewahren, notfalls zehn Jahre lang.

Finden die Prüfer also Fehler in der Buchhaltung, dann kehrt sich die Beweislast um - der Wirt oder Hotelier muss dann nachweisen, dass er tatsächlich weniger Umsatz gemacht hat. Ein schwieriges Unterfangen, wenn die Unterlagen für die gerade jetzt so beliebten Preisaktionen fehlen. Und auch die Gutschein-Hefte, die derzeit quer durch die Republik reißenden Absatz finden, sind in Bezug auf die Betriebsprüfung nicht unproblematisch. Auch hier muss der Wirt stets protokollieren, wenn er Rabatte und Preisaktionen anbietet.

„Tageskarten mit Preisaktionen sollten daher generell aufbewahrt werden“, empfiehlt Kühnel. Und auch der Getränke- und Speisenverzehr des Personals sollte dokumentiert werden. Das Augenmerk richten die Finanzbehörden zudem auf das Einkaufsverhalten des Betriebes. Mit Vorliebe werden dabei die offiziellen Einkäufe der Lieferanten begutachtet. Auf dieser Grundlage rechnen sie dann die Umsätze hoch. Gerade beim Bier sorgt diese Hochrechnung immer wieder für Unmut. Denn der Schankverlust im Fassbierbereich ist oftmals viel höher als die drei Prozent, die die Prüfer als Pauschale einsetzen.

Der Kölner Gastronom Hubert Heller, Vizepräsident des DEHOGA Nordrhein und Vorsitzender der Fachgruppe „Gaststätten und verwandte Betriebe“, beklagt schon seit einiger Zeit diese Entwicklung und hat gemeinsam mit dem DEHOGA Nordrhein Zahlenreihen erstellt, die belegen, dass der Schankverlust beim Bier tatsächlich viel höher ist. Die Finanzämter beeindruckt das indessen nicht, sie setzen stur auf ihren 3-Prozent-Wert und kassieren auf diese Weise erhebliche Steuernachzahlungen von den betroffenen Betrieben. „Der Streit um den Schankverlust ist bei den meisten Betriebsprüfungen programmiert. Welcher Wirt dokumentiert denn tatsächlich alle kostenfreien Bewirtungen, Eigenverbrauch, Personalverbrauch, entsorgte Biermengen und verdorbene Ware?“, fragt sich Gerhard Kühnel. Er empfiehlt daher, ein Schwundbuch zu führen und regelmäßig die Schankverluste etc. festzuhalten.

Das pauschale Hochrechnen der Umsätze beschert manchem Unternehmer ein blaues Wunder und führt viele Wirte geradewegs in den Ruin. Die Düsseldorfer Unternehmensberater berichten von Betrieben, die nur 250.000 Euro Umsatz gemacht haben, durch die nachträgliche Schätzung der Prüfer aber nunmehr für 300.000 Euro Steuern zahlen sollen. „Viele gastgewerbliche Unternehmer geraten in einer solchen Prüfungssituation regelrecht in Panik - diese Angst nutzen viele Prüfer, um einen Betrag schriftlich festzusetzen“, warnen Kühnel und Luxenburger. „Eine gefährliche Entwicklung, denn im nächsten Jahr kommt der Prüfer wieder und nimmt diese Zahl als Richtwert für die nächsten Prüfungen!“ Allerdings lohnt es sich in vielen Fällen, dem Gebaren der Finanzbehörden die Stirn zu bieten. Denn auch Prüfer machen Fehler.

Die Düsseldorfer Verbandsberatung GBS Gastgewerbe Beratungs Service GmbH hat gerade in den letzten Jahren einen regelrechten Ansturm von Kunden nach Betriebsprüfungen registriert. Vielen konnte geholfen werden: „Fundiert durch uns im Rahmen eines Gutachtens rekalkuliert, bewegen sich die Zuschätzungen meist um mehr als 50 Prozent unter denen des Prüfers“, beteuern Kühnel und Luxenburger. „Die Beträge werden nach unserer Intervention bezahlbarer und realistischer.“ Vielen Betrieben geht nach einer solchen Prüfung die Luft aus. „Nach unseren Erfahrungen gehen 80 Prozent der Firmen in einer solchen Lage, die nicht professionelle Hilfe von einem Unternehmensberater oder Steuerberater in Anspruch nehmen, in die Pleite.“

So geht der Prüfer vor

Alte Weisheiten gelten im Steuerrecht schon lange nicht mehr - wie etwa die Auffassung, dass Betriebsprüfungen nur nach Voranmeldung durchgeführt werden dürfen. Seit dem 1. Januar 2002 ist das anders. § 27b des Umsatzsteuergesetzes besagt nunmehr, dass die Finanzämter unangekündigt in den Betrieb kommen dürfen!

„In der Regel werden die meisten Prüfungen beim Steuerberater gemacht, dort kommen die Prüfer auch zu einem ersten Vorergebnis, das mündlich oder schriftlich mitgeteilt wird“, erläutert Unternehmensberater Gerhard Kühnel. Bei der späteren Abschlussbesprechung wird dann versucht, eine Einigung zu erzielen. „Angst ist unangebracht, auch wenn die Prüfer in den meisten Fällen bewusst hohe Forderungen stellen“, so Kühnel. Er rät ohnehin, möglichst schon nach den ersten Ergebnissen den Kontakt zum Unternehmensberater zu suchen. Das Ergebnis der Betriebsprüfung mündet in einen Steuerbescheid - gegen diesen kann Einspruch eingelegt und auch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. „Allerdings muss das Finanzamt darauf nicht eingehen, dann geht die gesamte Auseinandersetzung vor das Finanzgericht.“

Der Prüfung selbst darf sich der Unternehmer nicht entziehen, er hat sogar eine Mitwirkungspflicht: Geschäftspapiere, Aufzeichnungen, Bücher sind vorzulegen, gleichzeitig muss er auf Fragen Auskünfte erteilen. Zudem benötigt der Finanzbeamte einen Arbeitsplatz und einen Ansprechpartner. Und auch ein Blick in die digitalen Unterlagen ist seit dem Jahr 2002 erlaubt. Allerdings dürfen Prüfer nicht alles: Es sind nur Fragen rund um das Thema Steuern erlaubt - also nicht Fragen zu Arbeit, Personal oder Organisation. Ein Blick in die „Prüfungsanordnung“, die ihnen der Betriebsprüfer in der Regel vorher zuschickt, bringt Klarheit. Hier ist aufgeführt, welche Steuerarten in welchen Zeiträumen geprüft werden sowie die rechtlichen Grundlagen und der voraussichtliche Beginn der Prüfung.

Autorin: Anja Kawohl, Gastgewerbe Magazin



Betriebswirt
Gerhard Kühnel



Dipl.-Betriebswirt
Bernd Luxenburger

Beratungsgruppe Luxenburger und Partner
www.luxenburgerundpartner.de